

# Statuten des Quartiervereins Hochwacht

## § 1 Zweck

Der Quartierverein Hochwacht in Luzern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Quartierinteressen und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen. Er kann Vereinigungen beitreten oder unterstützen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Mittel zum Zweck

Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Organisation diverser Veranstaltungen;
- b) Eingaben an Behörden und Verhandlungen mit denselben;
- c) Unterstützung gemeinnütziger Werke in Wort und Tat.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

- a) Quartierbewohnerinnen und -bewohnern;
- b) Haus- und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Quartiers;
- c) Geschäftsinhaberinnen und -inhabern des Quartiers;
- d) anderen natürlichen und juristischen Personen, die am Vereinszweck interessiert sind.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Anmeldung hin durch den Vorstand.

Mitglieder, die sich um die Quartierinteressen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können mit Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

## § 4 Beiträge und Haftungsverhältnis

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung sowohl für die natürlichen wie auch die juristischen Personen bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisorinnen/die Rechnungsrevisoren.

## § 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens dreissig Vereinsmitglieder, unter Angabe der Traktanden, dies verlangen. Sie hat innert dreier Monate stattzufinden.

Beschlüsse sind nur zulässig über Geschäfte, deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Revisorenberichtes und des Budgets;
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren;
4. Beschlussfassung über Annahme oder Abänderung der Vereinsstatuten;
5. Festsetzung des Jahresbeitrages;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Anträge, die von Vereinsmitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden;
9. Entscheid über Auflösung des Vereins gemäss §11 der Statuten.



[\\_ Hof](#)

[\\_ Wey](#)

[\\_ Löwenplatz](#)

[\\_ Zürichstrasse](#)

[\\_ Fluhmatt](#)

[\\_ Bergstrasse](#)

[\\_ Allenwinden](#)

[\\_ Bramberghöhe](#)

[\\_ Friedberg](#)

[\\_ Fluhgrund](#)

## **\_ § 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin, dem Kassier/der Kassierin und zwei bis acht Beisitzenden. Während der Präsident/die Präsidentin durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand bezüglich der übrigen Chargen selbst. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nach abgelaufener Amtsdauer neu wählbar.

Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin und im Falle deren Verhinderung auf die des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Sie muss erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, dies verlangen.

Für die vom Vorstand zu treffenden Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

Der Präsident/die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **\_ § 8 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren**

Zur Prüfung der Rechnungsführung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren gewählt, die über das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten haben.

Die Mandatsinhaber sind nach Ablauf der Amtsdauer neu wählbar.

## **\_ § 9 Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss hat jeweils am 31. Dezember und die Rechnungsablage an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

## **\_ § 10 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung das geheime schriftliche Verfahren beschlossen wird.

## **\_ § 11 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn eine Versammlung nach vorheriger Bekanntgabe dieses Traktandums mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen diese beschliesst.

Für den Fall der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen während der Dauer von zehn Jahren zuhanden eines während dieser Zeit eventuell neu entstehenden Vereins mit gleichen Interessen zurückzustellen. Sollte innert dieser Zeit kein solcher Verein neu gegründet werden, fällt das Vereinsvermögen dem Kinderfürsorgeverein der Stadt Luzern zu.

Die Protokolle und die wichtigeren Vereinsakten sind zuhanden eines sich eventuell später bildenden, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereins beim Stadtrat von Luzern zu deponieren.

## **\_ § 12 Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten kann jederzeit mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern dieses Traktandum vorgängig ordnungsgemäss bekannt gegeben worden ist.

Die vorliegenden Statuten des Quartiervereins Hochwacht, gegründet 1874, treten mit dem heutigen Tag in Kraft, nachdem sie an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden sind, und ersetzen jene vom 28. April 1982.

Luzern, den 5. Mai 2006

Quartierverein Hochwacht:

Der Präsident:  
Mark Ineichen

Der Aktuar:  
Marc Germann